

fordernis bei der Gestaltung und Verwirklichung von Zivilrechtsverhältnissen und bei der Entscheidung entsprechender zivilrechtlicher Streitigkeiten vorrangige Bedeutung erlangt. Daraus ist für den konkreten Fall abzuleiten, daß für die Frage, ob die Verklagten den Zaun antragsgemäß von der Grundstücksgrenze weiter weg auf ihr Grundstück zurückzusetzen haben, vor allem von Bedeutung ist, welche Auswirkungen sich für die Bodennutzung ergeben.

Das alles hat das Bezirksgericht an sich erkannt. Es hat aber ohne nähere sachliche Prüfung allein deshalb die Klage abgewiesen, weil nach seiner Auffassung der Bodenstreifen zwischen der Grundstücksgrenze und einem 60 cm zurückgesetzten Zaun ohnehin nicht bearbeitet werde. Das folge daraus, daß das wegen des seit jeher auf der Grenze stehenden 80 m langen Zauns mit landwirtschaftlichen Großgeräten ohne besondere Aufwendungen nicht möglich sei.

Diese Schlußfolgerung ist jedenfalls nicht ohne weiteres zwingend, weil u. U. eine Breitendifferenz von 60 cm auch bei der Bearbeitung mit landwirtschaftlichen Großgeräten auf einer relativ kurzen Strecke in Längsrichtung ausgeglichen werden kann, so daß die nicht nutzbare, im Winkel gelegene Fläche nicht ins Gewicht fällt, und ein besonderes Umsetzen der Großgeräte möglicherweise entfallen kann. Diese Frage hätte also der Klärung durch einen Sachverständigen bedurft.

Allerdings wäre ebenfalls aus dem Gesichtspunkt der rationellen Bodennutzung dem Klageantrag nicht schon dann ohne weiteres zu entsprechen gewesen, wenn die Beweisaufnahme ergeben hätte, daß die Bearbeitung bis an die Grundstücksgrenze bzw. bis unmittelbar an sie möglich wäre, wenn der Zaun antragsgemäß zurückgesetzt wird. Wenn sich nämlich herausgestellt hätte, daß die Verklagten ihr Grundstück nicht nur mit Obstbäumen bepflanzt haben, sondern — wie sie vorgetragen haben — auch Unterkulturen, z. B. Erdbeeren, bis an die Grundstücksgrenze anbauen, wird möglicherweise darin die rationellere Bodennutzung gesehen werden können, so daß das dem Klageverlangen entgegengestanden haben könnte. Die Sache hätte also auch insoweit der näheren Prüfung bedurft.

Es erhebt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob eine solche Einfriedung des Grundstücks der Verklagten, die die Bearbeitung des Nachbargrundstücks jedenfalls in gewisser Weise beeinträchtigt, gerechtfertigt ist, und ob die Verklagten nicht vielmehr etwaige Nachteile, die sich daraus ergeben, allein zu ihren Lasten hinzunehmen haben. Letzteres würde grundsätzlich zu bejahen sein, wenn das Grundstück der Verklagten in der völlig freien Feldflur läge. Das dürfte jedoch nicht der Fall sein, wenn der Sachverhalt auch insoweit noch nicht vollständig aufgeklärt ist. Aus den von den Verklagten im Kassationsverfahren abgegebenen Erklärungen und den Fotos und der Skizze, die sie eingereicht haben, ist wohl abzuleiten, daß sich das Grundstück zwar außerhalb der Ortslage befindet, daß dort aber die Verklagten seit jeher auch wohnen und daß sich an das Grundstück, und zwar auf der der Begrenzung durch den Acker der Kläger gegenüberliegenden Seite, unmittelbar Kleingärten anschließen. Hinzu kommt, daß an der gemeinsamen Grenze der Grundstücke der Parteien bereits über eine nicht unbedeutende Länge ein Zaun gezogen ist.

Wenn der Sachverhalt im Nachverfahren in dieser oder ähnlicher Weise festgestellt wird, kann sowohl nach dem früheren als auch nach dem jetzigen Rechtszustand bei einer vollständigen Einfriedung des Grundstücks der Verklagten auch an der gemeinsamen Grenze mit dem Grundstück der Kläger nicht geltend gemacht werden, daß die Einfriedung nicht üblich sei und deshalb dann, wenn sie schon vorgenommen wird, ohne

Abwägung der Folgen für die Bodennutzung die sich daraus ergebenden Auswirkungen allein von den Verklagten getragen werden müßten; das heißt also, daß der Zaun entsprechend weit in das eigene Grundstück zurückzusetzen wäre.

Diese Rechtsauffassung ergab sich für die Zeit bis 31. Dezember 1975 aus der entsprechenden Auslegung der Eigentümerbefugnisse, wie sie damals gesetzlich geregelt waren. Ihr konkreter Inhalt war im Einzelfall unter Berücksichtigung von Art. 15 der Verfassung zu bestimmen und auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes des kameradschaftlichen Zusammenwirkens der Bürger in unserer sozialistischen Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der Beteiligten und der gesellschaftlichen Interessen entsprechend den Moralanschauungen der Werktätigen. Das jetzt geltende Recht verlangt in § 316 ZGB ausdrücklich, daß die Grundstücksnachbarn ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten haben, daß ihre individuellen und kollektiven Interessen mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen und gegenseitig keine Nachteile oder Belästigungen aus der Nutzung der Grundstücke und Gebäude entstehen. Soweit es dabei die Einzäunung von Grundstücken betrifft, zu der sie gemäß § 317 ZGB u. U. sogar verpflichtet sind, bedeutet das insbesondere, daß die beiderseitigen Interessen abgewogen und mit den gesellschaftlichen Erfordernissen dergestalt in Übereinstimmung gebracht werden müssen, daß die bestmögliche Bodennutzung gewährleistet wird.

Das Urteil des Bezirksgerichts war aus diesen Gründen wegen Verletzung von § 139 ZPO (alt) gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 ZPO aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung an das Bezirksgericht zurückzuverweisen. Im Nachverfahren wird das Bezirksgericht die erforderlichen Feststellungen noch zu treffen und auf ihrer Grundlage zu prüfen haben, ob die Klage gemäß §§ 33 Abs. 1 und 328 Abs. 1 ZGB begründet ist.

Die Anwendung des neuen Rechts nach der Aufhebung des Urteils des Bezirksgerichts ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Satz 1 EGZGB.

## Arbeitsrecht

### §§ 31 Abs. 2 Buchst. b, 65 Abs. 4 GBA.

**1. Das vorübergehende Fehlen praktischer Fertigkeiten eines Werktätigen, das auf mangelnder Erfahrung beruht und zeitweilig zu unzureichenden Arbeitsergebnissen geführt hat, kann für sich allein eine Kündigung wegen Nichteignung für die vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht rechtfertigen.**

**2. Hat der Werktätige, mit dem ein Qualifizierungsvertrag abgeschlossen wurde, sein Qualifizierungsziel nicht zum vorgegebenen Zeitpunkt erreicht, so ist der Betrieb insbesondere dann nicht berechtigt, ihm wegen Nichteignung zu kündigen, wenn die noch fehlenden Fähigkeiten und Fertigkeiten auf unzureichende Qualifizierungsbedingungen (hier: mangelhafte Einweisung in praktische Arbeitsgänge) zurückzuführen sind, die der Betrieb zu vertreten hat.**

**KrG Neubrandenburg, Urteil vom 11. September 1975 — KA 43/75.**

Die Verklagte arbeitete seit 1966 beim Kläger als Gutachter in der Projektierung. 1974 wurde mit ihr eine Qualifizierungsvereinbarung abgeschlossen, nach der sie innerhalb eines Jahres die Qualifikation eines Projektanten I erwerben sollte. Nach Beendigung der vereinbarten Qualifizierungsmaßnahmen führte der Kläger mit der Verklagten eine Aussprache durch, in deren Verlauf er feststellte, daß die Verklagte verschiedene Anforderungen, die an einen Projektanten I gestellt werden müssen, noch nicht ausreichend beherrscht. Da die Verklagte das Gehalt eines Projektanten I erhielt